

Todesart; nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige, eingeschrieben werden.

§. 493. Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt: so muss er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, dass derselbe wirklich derjenige gewesen sei, für den er ihm angegeben worden.

§. 494. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sei, muss in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden.

§. 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muss der Pfarrer, wenn sonst Niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen.

*Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen.*

§. 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, bloss angezeigt wird, muss er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen.

*Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832, §. 48., betr. die Eintragung der von dem nicht competenten Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen in das Kirchenbuch; s. nach §. 549. dieses Titels.*

§. 497. Von solchen blossen Anzeigen aber muss er, bei Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen.

§. 498. Diejenigen, welche einer bloss geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen, und Sterbefälle, dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.

§. 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen.

§. 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind: so muss dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

*Duplicat des Kirchenbuchs.*

§. 501. Der Küster muss ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben.

§. 502. Am Ende eines jeden Jahres muss der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen.

§. 503. Sodann muss dieses Duplicat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden.

*Verordnung v. 18. Septbr. 1799, wegen Einsendung der jährlichen Populationslisten.*

*Extract.*

§. 3. Die jährlich von den Predigern an den Inspector oder sonstigen ersten Vorgesetzten einzusendenden Populations-Listen werden vom 1. Januar bis zum letzten Decbr. jedes Jahres angefertigt und müssen spätestens den 8. Januar bei dem Inspector eingehen. Dieser aber muss sich so einrichten, daß sämtliche Listen seines Bezirks bei dem vorgesetzten Provinzialkollegio den 20. Januar unfehlbar wirklich ankommen.

§. 30. Ein Prediger oder Inspector, welcher seine Listen nicht zur bestimmten Zeit einsendet, erlegt die Kosten der allenfalls durch Estafetten einzufordernden Rückstände.

N. C. C. T. X. S. 2619. v. R. S. V. S. 557.